

Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 ff IFG und Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Beschwerdeführer:

Marcel Hagen



Belangte Behörde:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Geschäftszahl des angefochtenen Bescheids: la-04-4/2025-2-6

Bescheid vom: 22.12.2025

1. Beschwerdegegenstand

Gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 22.12.2025, mit dem der Zugang zur Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg betreffend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle verweigert wurde, erhebe ich fristgerecht **Beschwerde**.

2. Beschwerdegründe

2.1. Unrichtige rechtliche Beurteilung – unzureichende Interessenabwägung (§ 6 Abs 1 Z 4 IFG)

Die belangte Behörde begründet die Verweigerung des Zugangs ausschließlich mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Diese Argumentation erfolgt **pauschal, nicht einzelfallbezogen** und ist **nicht nachvollziehbar**.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verlangt eine **konkrete, detaillierte Abwägung**, die folgende Punkte umfasst:

- Prüfung der einzelnen Vertragsbestandteile,
- Benennung konkreter Gefährdungsszenarien,
- Darlegung, weshalb eine Offenlegung tatsächlich die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde.

Eine solche Abwägung wurde nicht vorgenommen.

2.2. Pflicht zur Teilloffenlegung (§ 6 Abs 3 IFG)

Selbst wenn einzelne Passagen sicherheitsrelevant wären, hätte die Behörde prüfen müssen, ob eine **teilweise Offenlegung** möglich ist.

§ 6 Abs 3 IFG verpflichtet ausdrücklich:

„Soweit möglich, ist der Zugang zu nicht geheimhaltungsbedürftigen Teilen zu gewähren.“

Die Behörde hat diese Prüfung **nicht vorgenommen**.

- Es wurde nicht geprüft, welche Passagen konkret sicherheitsrelevant sein sollen,
- weshalb eine Schwärzung nicht möglich wäre,
- und warum organisatorische, finanzielle oder leistungsbezogene Inhalte geheimhaltungsbedürftig sein sollten.

Damit liegt ein **wesentlicher Verfahrensfehler** vor.

2.3. Kein Sicherheitsrisiko durch die tatsächlich begehrten Informationen

Es wurde **nicht** um technische Details, Verschlüsselungsmechanismen oder sicherheitskritische Infrastrukturinformationen ersucht.

Von öffentlichem Interesse sind ausschließlich:

- **Definitionen von Hilfsfristen**,
- **Dispositionszeiten und Alarmierungskriterien**,
- **Regelungen zur Nutzung der Leitstelleninfrastruktur durch das Rote Kreuz** (z. B. Rufhilfe, Abklärung Passivalarne mit vorgehaltenen Rettungsmitteln),

- **organisatorische und finanzielle Vereinbarungen,**
- **Qualitätssicherungsmaßnahmen.**

Diese Informationen:

- betreffen **keine technischen Systeme**,
- ermöglichen **keine Manipulation** der Leitstelle,
- gefährden **keine Einsatzkräfte**,
- beeinträchtigen **nicht die Einsatzfähigkeit** der BOS.
- gefährden **nicht die Allgemeinheit**

2.4. Finanzielle Vereinbarungen sind nicht schutzwürdig

Die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle wird vom **Österreichischen Roten Kreuz**, einer **NGO**, betrieben.

Finanzielle Vereinbarungen zwischen einer Gebietskörperschaft und einer NGO sind **grundsätzlich offenzulegen**, da:

- es sich um **öffentliche Mittel** handelt,
- Transparenz über deren Verwendung ein **zentrales Ziel des IFG** ist,
- eine NGO keine gewinnorientierte Marktteilnehmerin ist,
- und daher keine relevanten Wettbewerbsnachteile entstehen können.

Die belangte Behörde hat nicht dargelegt, weshalb gerade diese Informationen geheimhaltungsbedürftig sein sollten.

2.5. Öffentliches Interesse überwiegt

Die Bevölkerung hat ein legitimes Interesse daran zu erfahren:

- wie Hilfsfristen definiert sind,
- wie Dispositionentscheidungen getroffen werden,
- ob die Leitstelle für **interne Zwecke des Betreibers** genutzt wird,
- wie die Qualitätssicherung erfolgt,
- wie öffentliche Mittel eingesetzt werden.

Diese Informationen betreffen **Transparenz, Qualität und Fairness** im Rettungswesen – nicht die Sicherheit der Leitstelle.

Die Behörde hat dieses öffentliche Interesse **nicht ausreichend berücksichtigt**.

2.6. Relevante Judikatur: Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 22.12.2025 (LVwG-2025/14/2712-9)

Der vorliegende Fall ist nahezu **ident** mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 22.12.2025.

Dort wurde die Tiroler Landesregierung verpflichtet, **sämtliche Verträge zwischen dem Land Tirol und dem Roten Kreuz Tirol vollständig und ungeschwärzt offenzulegen**.

Das LVwG Tirol stellte klar:

- **(1) Verträge über den Rettungsdienst sind grundsätzlich offenzulegen.**
- Es handelt sich um Verträge über eine **staatliche Aufgabe**, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.
- **(2) Geheimhaltungsklauseln sind unbeachtlich.**
- Eine vertragliche Geheimhaltungsklausel kann **keine gesetzliche Informationspflicht aushebeln**.
- **(3) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse müssen konkret dargelegt werden.**
- Pauschale Behauptungen reichen nicht.
- **(4) Teilweise Schwärzung ist zulässig – aber nur bei echten Geheimnissen.**
- Die Behörde muss **jede einzelne Passage prüfen**; eine pauschale Ablehnung ist **rechtswidrig**.
- **(5) Hilfsfristen, Leistungsstandards, Dispositionskriterien sind nicht geheimhaltungsbedürftig.**
- Diese Inhalte sind **offenzulegen**.
- **(6) Auch finanzielle Vereinbarungen sind offenzulegen.**
- Es handelt sich um **öffentliche Mittel**, deren Verwendung transparent sein muss.

2.7. Konsequenz für den vorliegenden Fall

Die Argumentation der Vorarlberger Landesregierung ist **schwächer** als jene der Tiroler Behörde — und selbst dort hat das Gericht die vollständige Offenlegung angeordnet.

Damit ist der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung **rechtswidrig**, weil:

- keine konkrete Gefährdung dargelegt wurde,
- keine Trennbarkeitsprüfung erfolgte,
- das öffentliche Interesse nicht ausreichend berücksichtigt wurde,
- die Argumentation pauschal und nicht einzelfallbezogen ist,
- und die Tiroler Judikatur klar in die entgegengesetzte Richtung weist.

3. Beschwerdebegehren

Ich stelle daher den Antrag,

1. **den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben,**
2. **den Zugang zur Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg betreffend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle zu gewähren,**
3. **hilfsweise** die Behörde zu verpflichten,
4. eine **teilweise Offenlegung** mit Schwärzung sicherheitsrelevanter Passagen vorzunehmen,
5. und eine **konkrete, nachvollziehbare Interessenabwägung** gemäß § 6 IfG nachzuholen,
6. **unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Erkenntnis des LVwG Tirol vom 22.12.2025 (LVwG-2025/14/2712-9)** die vollständige oder zumindest teilweise Offenlegung anzuordnen.

4. Antrag auf mündliche Verhandlung

Gemäß § 24 VwGVG beantrage ich die **Durchführung einer mündlichen Verhandlung**.

Eine mündliche Verhandlung ist erforderlich, um:

- die tatsächliche Sicherheitsrelevanz der einzelnen Vertragsbestandteile zu klären,
- die Möglichkeit der **teilweisen Schwärzung** zu erörtern,
- die **öffentlichen Interessen** an Transparenz und Kontrolle des Rettungswesens darzulegen,
- die Judikatur des **LVwG Tirol** einzubringen,
- und die unzureichende Interessenabwägung der Behörde aufzuzeigen.

5. Beilagen

- Bescheid vom 22.12.2025
- Antrag vom 05.09.2025
- Präzisierung vom 31.10.2025
- Erkenntnis LVwG Tirol vom 22.12.2025 (LVwG-2025/14/2712-9)
- Bestätigung Überweisung Beschwerdegebühr vom 02.01.2026

Mit freundlichen Grüßen,
Marcel Hagen

